

## **Zahlung einer Pensionskasse führen nicht immer zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung!**

Klar ist inzwischen, dass privat einbezahlte Lebensversicherungen keinen betrieblichen Bezug haben und damit nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen.

Hat man eine betriebliche Lebensversicherung nach Ende des Arbeitsverhältnisses privat fortgeführt, entfällt auch für diese Zeit eine Beitragspflicht.

Nun hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass dies auch für privat fortgeführte Zahlungen in eine Pensionskasse gilt.

Die Krankenversicherungen waren der Auffassung, dass Zahlungen der Pensionskasse an die Rentner beitragspflichtig sind, weil sie es sich um Versorgungsbezüge in Form von Renten der betrieblichen Altersvorsorge handelt und diese insgesamt beitragspflichtig seien. Eine Unterscheidung zwischen Einzahlungen vor und nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses sei nicht zu treffen.

Dies sieht das Bundesverfassungsgericht anders: allein aus dem Umstand, dass die Pensionskasse eine Zahlung vornimmt, kann nicht geschlossen werden, dass diese Zahlung immer beitragspflichtig ist. Nimmt der Versicherte die Einzahlungen selbst vor und löst diese Versicherung aus dem betrieblichen Zusammenhang heraus, so ist diese Situation vergleichbar mit der privaten Fortführung einer Lebensversicherung.

„Einzahlungen des Versicherten auf diesen Vertragsteil unterscheiden sich nur unwesentlich von Einzahlungen auf privat abgeschlossene Lebensversicherungsverträge. Eine unterschiedliche Behandlung bei der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung rechtfertigt dies nicht. Der Einbezug könne vielmehr dazu führen, dass Verträge nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter für die private Altersvorsorge genutzt werden und die vom Gesetzgeber gewollte Eigenvorsorge nicht eintritt.“

Entfällt also ein betrieblicher Bezug und zahlt man die Beiträge privat ein so ist der darauf bezogene Anteil der Rente beitragsfrei.

Legen Sie Widerspruch ein oder beantragen Sie die Überprüfung der Beitragsbescheide und beziehen Sie sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:

Beschluss vom 27.06.2018 Az.: 1 BvR 100/15, 1 BvR 249/15